



EU-gefördertes Programm – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Die Europäische Union investiert in Ihre Zukunft

PARTNERSCHAFTSVERTRAG

des Projekts

"XXXXXXXX"

Nr. XXXXXXX

Hinweis: Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um ein Modell mit Mindestvorgaben. Weitere projektspezifische Ergänzungen können unter Abschnitt 6 hinzugefügt werden, solange sie den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und des EFRE-Zuwendungsvertrages nicht widersprechen.

Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.
Partnerschaftsvertrag (Version 18.10.2016)

Inhalt

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Artikel 1: Gegenstand.....	5
Artikel 2: Dauer des Vertrages	5
Artikel 3: Arbeitssprachen des Programms.....	5
Artikel 4: EDV-System.....	5
Artikel 5: Interessenkonflikt	6
Artikel 6: Pflichten und Verantwortlichkeiten des federführenden Begünstigten.....	6
Artikel 7: Pflichten und Verantwortlichkeiten der Projektpartner	8
ABSCHNITT 2: FINANZIELLE VERWALTUNG DES PROJEKTES	11
Artikel 8: Kosten des Projektes	11
Artikel 9: Finanzielle Verwaltung, Auszahlungsmodalitäten.....	11
9.1 Mittelabrufe	11
9.2 First-Level-Kontrolle	13
9.3 Auszahlung des 15%-Saldos des EFRE-Zuschusses.....	14
9.4 Auszahlung der EFRE-Mittel an den federführenden Begünstigten und Weiterleitung an die Projektpartner	14
9.5 Nichtverfügbarkeit der EFRE-Mittel	14
Artikel 10: Förderfähige Ausgaben.....	15
Artikel 11: Nach dem Projektsende getätigte Ausgaben	15
Artikel 12: Nationale Finanzierungen; Eigenmittel und nationale Kofinanzierungen	15
Artikel 13: Einhaltung der europäischen und nationalen Vorschriften	15
Artikel 14: Wettbewerb und Vergabe	16
Artikel 15: Staatliche Beihilfen	16
Artikel 16: Bestimmungen im Falle der automatischen Aufhebung der Mittelbindung gegenüber dem Programm	18
Artikel 17: Bestimmungen im Falle einer dem Programm auferlegten finanziellen Berichtigung	18
Artikel 18: Bestimmungen im Falle der Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission	19
ABSCHNITT 3: UMSETZUNG DES PROJEKTES.....	20
Artikel 19: Änderung des EFRE-Vertrages.....	20
Artikel 20: Information und Kommunikation	21
Artikel 21: Geistiges Eigentum	21
Artikel 22: Kontrollen, Audits und Evaluierungen.....	22
Artikel 23: Modalitäten der Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge	23
ABSCHNITT 4: SCHWIERIGKEITEN – VERLETZUNGEN – SANKTIONEN –	24
RECHTSSTREITIGKEITEN	24
Artikel 24: Handlungsmöglichkeiten des Projektkonsortiums bei Pflichtverletzungen	24
Artikel 25: Handlungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde bei Pflichtverletzungen	24
Artikel 26: Streitigkeiten zwischen den Partnern	25
Artikel 27: Nichtigkeit.....	25
ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
Artikel 28: Änderungen des Partnerschaftsvertrages.....	27
ABSCHNITT 6: WEITERE BESTIMMUNGEN,	27
DIE GEGEBENENFALLS VOM PROJEKTKONSORTIUM EINGEFÜGT WERDEN.....	27

Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.

Gemäß:

Der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,

der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),

der delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme,

der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,

dem Kooperationsprogramm zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit INTERREG V A „Großregion“ 2014-2020 Nr. CCI 2014 TC16RFCB045 bewilligt von der Europäischen Kommission am 15. Dezember 2015 (Entscheidung Nr. C (2015) 9306), nachfolgend als das Programm bezeichnet,

der Genehmigung des Projektes durch den Lenkungsausschuss des Programms vom ~~XXXX~~,

Comment [NJ1]: Siehe EFRE-Zuwendungsvertrag.

dem zwischen dem federführenden Begünstigten und der Verwaltungsbehörde des Programms geschlossenen EFRE-Zuwendungsvertrag,

wird folgender Vertrag geschlossen zwischen:

- **Dem federführenden Begünstigten**

NAME INSTITUTION
ADRESSE

Vertreten durch NAME, Funktion

- **Projektpartner Nr.2**

NAME INSTITUTION
ADRESSE

Vertreten durch NAME, Funktion

- **Projektpartner Nr.xxxxxxxx**

NAME INSTITUTION
ADRESSE

Vertreten durch NAME, Funktion

MUSTER

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Gegenstand

Der vorliegende Vertrag definiert die Modalitäten für die Beziehungen zwischen dem federführenden Begünstigten und den Projektpartnern sowie ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Durchführung des im Rahmen des Programms INTERREG V A „Großregion“ kofinanzierten Projekts:

.....

gemäß dem zwischen der Verwaltungsbehörde des Programms und dem federführenden Begünstigten geschlossenen EFRE-Zuwendungsvertrag, einschließlich seiner Anhänge und möglichen Zusatzvereinbarungen.

Artikel 2: Dauer des Vertrages

Die Dauer des vorliegenden Vertrages entspricht der Dauer, die in Artikel 3 des EFRE-Zuwendungsvertrags zwischen der Verwaltungsbehörde und dem federführenden Begünstigten festgelegt wird.

Der Vertrag bleibt in jedem Fall solange gültig, bis der federführende Begünstigte seine Pflichten gegenüber der Verwaltungsbehörde in vollem Umfang erfüllt hat.

Artikel 3: Arbeitssprachen des Programms

Die offiziellen Sprachen des Programms sind Deutsch und Französisch: Die Dokumente müssen den Programminstanzen in Deutsch und Französisch zur Verfügung gestellt.

Artikel 4: EDV-System

Das Programm benutzt die EDV-Datenbank Synergie-CTE.

Unterschiedliche Dokumente müssen von den Projektpartnern direkt in Synergie-CTE eingegeben werden, insbesondere die Mittelabrufe sowie die Jahres- und Abschlussberichte.

Diese Dokumente können nicht berücksichtigt werden, wenn sie mittels eines anderen Instruments erstellt werden.

Artikel 5: Interessenkonflikt

Jeder Projektpartner verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung jedweden Risikos eines Interessenkonflikts, der die unparteiische und objektive Vertragserfüllung verhindern könnte, zu ergreifen, insbesondere im Rahmen der Vergabe öffentlicher Verträge.

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn die unparteiische und objektive Umsetzung des Projekts durch private Interessen gefährdet wird.

Jeder Projektpartner verpflichtet sich, sofort durch die notwendigen Maßnahmen Abhilfe zu schaffen und den federführenden Begünstigten darüber zu informieren, der die Verwaltungsbehörde informieren wird, wenn im Laufe der Vertragserfüllung eine Situation entsteht, die einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Artikel 6: Pflichten und Verantwortlichkeiten des federführenden Begünstigten

Entsprechend seiner Rolle als rechtlich und finanziell Verantwortlicher gegenüber der Verwaltungsbehörde übernimmt der federführende Begünstigte die administrative, technische und finanzielle Koordination des Projekts und erfüllt alle aus dem EFRE-Zuwendungsvertrag entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die folgenden:

- Vertretung aller Projektpartner gegenüber der Verwaltungsbehörde / dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms
- regelmäßige Information der Projektpartner über alle von den Verwaltungsorganen des Programms erhaltenen relevanten Informationen, insbesondere Weiterleitung einer Kopie des EFRE-Zuwendungsvertrages mit Anlagen und der eventuellen Zusatzvereinbarungen zum EFRE-Zuwendungsvertrag;
- Ansprechpartner im Hinblick auf jede offizielle Anfrage der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats und unverzügliche Beantwortung eventueller Anfragen der Verwaltungsorgane des Programms, in Abstimmung mit den anderen Projektpartnern;
- Start und Durchführung des Projekts, in Zusammenarbeit mit den anderen Partnern, entsprechend der im EFRE-Zuwendungsvertrag festgelegten Modalitäten und Fristen;

Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung des Projekts verpflichtet er sich zur:

- Anwendung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen finanziellen Verwaltung der EFRE-Mittel und der Modalitäten zur Wiedereinzahlung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen;
- finanziellen Koordinierung des Projekts gemäß Artikel 9 dieses Vertrags. Insbesondere ist er verantwortlich für:

Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.

- die an die Verwaltungsbehörde gerichteten Zahlungsanträge der EFRE-Mittel;
- die Weiterleitung der jeweiligen Anteile der EFRE-Fördermittel an seine Projektpartner innerhalb einer angemessenen Frist von **XXX** Tagen;
- die Übermittlung an die Bescheinigungsbehörde der Nachweise dieser Zahlungen innerhalb von 20 Werktagen;
- die Verwendung für alle projektbezogenen finanziellen Transaktionen, in Übereinstimmung mit Artikel 125.4.b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, des im EFRE-Zuwendungsvertrages unter Artikel 9.1 genannten separaten Buchführungssystems oder geeigneten Buchführungscode, entsprechend den jeweiligen für ihn geltenden Vorschriften.

Comment [NJ2]: Frist muss zwischen den Projektpartnern vereinbart werden.
Siehe EFRE-Vertrag, Artikel 9.2: „so schnell wie möglich“

Hinsichtlich der Umsetzung und Evaluierung des Projekts verpflichtet er sich zur:

- regelmäßigen Information der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats über den inhaltlichen, administrativen und finanziellen Fortschritt des Projekts zur angemessenen Projektbegleitung. Insbesondere ist er verantwortlich für:
 - die unverzügliche Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde über jede Entscheidung und jede eventuelle Änderung des Projekts, die jeweils von allen Projektpartnern vorgeschlagen wurde;
 - die unverzügliche Benachrichtigung der Projektpartner und der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats im Fall von Ereignissen, die eine zeitlich begrenzte oder endgültige Einstellung oder eine andere Abweichung von der vorgesehenen Durchführung des Projektes bewirken könnten, und die Information über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Projekt dennoch erfolgreich abschließen zu können;
 - die Teilnahme am Auftaktseminar, das in Artikel 18 des EFRE-Zuwendungsvertrages erwähnt ist, und die Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Erklärungen an das Projektkonsortium;
 - Organisation und Sekretariat des Projekt-Begleitausschusses gemäß Artikel 19 des EFRE-Zuwendungsvertrags.
 - Ausarbeitung auf Deutsch und Französisch der in Artikel 20 und 21 des EFRE-Zuwendungsvertrags aufgeführten Berichte in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern, und zwar der Jahresberichte und des Abschlussberichtes.
- Sicherstellung der Evaluierung und Begleitung des Projekts auf Grundlage der im Antrag auf EFRE-Fördermittel angegebenen Indikatoren;
- Bereitstellung aller für Bewertungszwecke hilfreichen Unterlagen oder Informationen für die unabhängigen Sachverständigen, welche eine Evaluierung im Rahmen des Programms durchführen.

Hinsichtlich der Kontrollen verpflichtet er sich zur:

- Akzeptanz jeglicher administrativer, finanzieller, technischer und fachlicher Kontrolle durch die zuständigen Kontrollbehörden, die dazu dienen, die Umsetzung und die angemessene Nutzung der Fördermittel für das Projekt zu prüfen;
- Vorlage aller für die Prüfung erforderlichen Dokumente, Erteilung der notwendigen Informationen und Gewährung des Zutritts zu seinen Räumlichkeiten und Datenhaltungssystemen im Fall eines Audits;
- Aufbewahrung aller Akten, Dokumente und Daten, die das Projekt betreffen, für das er verantwortlich ist, zu Prüfzwecken und zwar sicher und ordnungsgemäß (Modalitäten der Aufbewahrung werden in Artikel 24.2 des EFRE-Vertrages aufgeführt), über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Schlusszahlung der Europäischen Kommission an das Programm, d.h. mindestens bis zum 31.12.2028;
- Einhaltung des EU-Rechts und der nationalen Gesetze.

Artikel 7: Pflichten und Verantwortlichkeiten der Projektpartner

Die Projektpartner akzeptieren die technische, administrative und finanzielle Koordinierung durch den federführenden Begünstigten, so dass dieser seine Verpflichtungen gegenüber der Verwaltungsbehörde / dem gemeinsamen Sekretariat, der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde erfüllen kann.

Dementsprechend verpflichten sie sich zur Einhaltung folgender Aufgaben und Verpflichtungen:

Hinsichtlich der Umsetzung und Evaluierung des Projekts:

- Benennung eines Ansprechpartners für das Projekt und eines Ansprechpartners für finanzielle Fragen zur Unterstützung des federführenden Begünstigten bei der Durchführung des Projekts;
- Durchführung des Projekts und der vorgesehenen Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit dem federführenden Begünstigten und den anderen Projektpartnern, entsprechend der im EFRE-Zuwendungsvertrag festgelegten Modalitäten und Fristen;
- Teilnahme an den Projektbegleitausschüssen;
- schnellstmögliche Beantwortung jeder Bitte um Information oder um Übermittlung der für die Projektverwaltung erforderlichen Dokumente;

- gegenseitige Benachrichtigung, und insbesondere des federführenden Begünstigten, im Fall von Ereignissen, die eine zeitlich begrenzte oder endgültige Einstellung oder eine andere Abweichung von der Durchführung des Projekts bewirken könnten;
- regelmäßige Übermittlung an den federführenden Begünstigten der zur Erstellung der Tätigkeitsberichte erforderlichen Angaben sowie anderer von den Verwaltungsorganen des Programms angeforderter spezifischer Dokumente, in Übereinstimmung mit den im EFRE-Zuwendungsvertrag festgelegten Fristen. Die Projektpartner verpflichten sich zur Beteiligung an der Erstellung der im EFRE-Zuwendungsvertrag genannten Berichte;
- Bereitstellung aller für Bewertungszwecke hilfreichen Unterlagen oder Informationen für die unabhängigen Sachverständigen, welche eine Evaluierung im Rahmen des Programms durchführen;

Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung des Projekts:

- Akzeptanz der finanziellen Koordinierung durch den federführenden Begünstigten und Erfüllung der in Artikel 9 des vorliegenden Vertrags erläuterten finanziellen Verpflichtungen;
- Die Projektpartner akzeptieren die Kontrolle durch die im Rahmen des Programms zuständigen Kontrollbehörden, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts und die Förderfähigkeit der geltend gemachten Ausgaben überprüfen;
- Verwendung für alle projektbezogenen finanziellen Transaktionen, in Übereinstimmung mit Artikel 125.4.b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, des unten angegebenen separaten Buchführungssystems oder geeigneten Buchführungscode, entsprechend den jeweiligen für ihn geltenden Vorschriften:

Für den Projektpartner Nr. 2: xxxxxxxxxxxxxx

Für den Projektpartner Nr. 3: xxxxxxxxxxxxxx

Für den Projektpartner Nr. x: xxxxxxxxxxxxxx

Hinsichtlich der Kontrollen:

- Akzeptanz jeglicher administrativer, finanzieller, technischer und fachlicher Kontrolle durch die zuständigen Kontrollbehörden, die dazu dienen, die Umsetzung und die angemessene Nutzung der Fördermittel für das Projekt zu überprüfen;
- Vorlage aller für die Prüfung erforderlichen Dokumente, Erteilung der notwendigen Informationen und Gewährung des Zutritts zu ihren Räumlichkeiten und Datenhaltungssystemen im Fall eines Audits;

- Aufbewahrung aller Akten, Dokumente und Daten zu Prüfzwecken, die den jeweiligen Teil des Projekts betreffen, für den sie verantwortlich sind, und zwar sicher und ordnungsgemäß gemäß den folgenden Modalitäten, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Schlusszahlung der Europäischen Kommission an das Programm, d.h. mindestens bis zum 31.12.2028;

Gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

Die Dokumente müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) vorliegen.

Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein akzeptierten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt und muss die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Fassungen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind.

Liegen Dokumente nur in elektronischer Form vor, so müssen die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind.

- Einhaltung des EU-Rechts und der nationalen Gesetze.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE VERWALTUNG DES PROJEKTES

Artikel 8: Kosten des Projektes

Die Kosten des Projektes sowie die Verteilung der Ausgaben und des EFRE-Zuschusses zwischen den Projektpartnern sind in Artikel 6 des EFRE-Vertrages aufgeführt.

Artikel 9: Finanzielle Verwaltung, Auszahlungsmodalitäten

9.1 Mittelabrufe

Die Auszahlung des EFRE-Zuschusses erfolgt in aufeinander folgenden Teilbeträgen auf der Basis quittierter und kontrollierter Ausgaben.

Die quittierten Ausgaben werden zur Kontrolle in Form von Mittelabrufen eingereicht.

Frequenz der Einreichung der Mittelabrufe:

Grundsätzlich werden die Mittelabrufe (MA) vierteljährlich / halbjährlich gemäß dem untenstehenden Kalender eingereicht:

Comment [NJ3]: Die Auswahl der Projektpartnerschaft beibehalten.

Frequenz und entsprechende Tabelle je nach Auswahl der Projektpartnerschaft einhalten.

Zeitplan zur Einreichung und Bearbeitung der Mittelabrufe auf Grundlage eines halbjährlichen Rhythmus

Referenzzeitraum	Einreichung des Mittelabrufs durch den Projektpartner im Datenaustauschsystem	Eingabe der Kontrollbestätigungen durch die First-Level-Kontrolleur im Datenaustauschsystem	Konsolidierung auf Ebene des federführenden Begünstigten
01.01. bis 30.06.	31.07.	31.10.	15.11.
bis 31.12.	31.01.	30.04.	15.05.

Zeitplan zur Einreichung und Bearbeitung der Mittelabrufe auf Grundlage eines vierteljährlichen Rhythmus

Referenzzeitraum	Einreichung des Mittelabrufs durch den Projektpartner im Datenaustauschsystem	Eingabe der Kontrollbestätigungen durch die First-Level-Kontrolleur im Datenaustauschsystem	Konsolidierung auf Ebene des Federführenden Begünstigten*
01.01. bis 31.03.	30.04.	31.07.	15.08.
01.04. bis 30.06.	31.07	31.10.	15.11.
01.07. bis 30.09.	31.10	31.01.	15.02.
01.10. bis 31.12	31.01.	30.04.	15.05.

Wichtiger Hinweis: Die eingereichten Ausgaben müssen jeweils einen ganzen Monat abdecken (insb. bei Personalkosten), außer wenn das Projekt im Laufe des Monats beginnt oder endet.

*Falls zu den angegebenen Daten nicht alle Mittelabrufe oder Ausgabenbestätigungen der First-Level-Kontrolle beim federführenden Begünstigten eingegangen sind, übermittelt dieser die ihm bereits vorliegenden Ausgabenbestätigungen.

Jeder Projektpartner:

- ist für sein eigenes Budget verantwortlich und trägt die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten die von ihm gemeldete Ausgaben betreffen;
- ist für die Einhaltung der vierteljährlichen / halbjährlichen Frequenz der Einreichung der Mittelabrufe verantwortlich;
- gibt seine Mittelabrufe (MA) zusammen mit den quitierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen gemäß dem obenstehenden Kalender in Synergie-CTE ein;
- verpflichtet sich gegebenenfalls den eventuellen Nachfragen des First-Level-Kontrolleurs schnellstmöglich nachzukommen;

Comment [ER4]: Nur die Auswahl der Projektpartnerschaft beibehalten, gemäß EFRE-Vertrag

Der federführende Begünstigte:

- überprüft, ob die von den Projektpartnern geltend gemachten Ausgaben von den First-Level-Kontrollstellen bestätigt wurden;
- vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den Projektpartnern geltend gemacht werden, zur Umsetzung der Aktionen des grenzüberschreitenden Projekts erfolgt sind und sich auf Tätigkeiten beziehen, die von den genannten Partnern durchgeführt wurden; (der federführende Begünstigter kann weitere Informationen, Unterlagen und Nachweise von den Projektpartnern anfordern.)

- konsolidiert die Ausgabenbescheinigungen der First-Level-Kontrollstellen in Form eines Zahlungsantrags;
- nimmt die Zahlung der EFRE-Mittel seitens der Bescheinigungsbehörde entgegen und leitet den Projektpartnern ihren EFRE-Anteil gemäß den im EFRE-Zuwendungsvertrag vorgesehenen Verteilungsmodalitäten und der in Artikel 6 des vorliegenden Vertrags vorgesehenen Frist weiter;

9.2 First-Level-Kontrolle

First-Level-Kontrolle nach Aktenlage:

Die First-Level-Kontrolle nach Aktenlage erfolgt durch die Kontrolleure, die im Artikel 32.4 aufgelistet sind.

Die First-Level-Kontrolleure führen ihre Aufgabe auf Grundlage der im elektronischen Datenaustauschsystem verfügbaren Informationen aus.

Sobald ein Mittelabruf eines Projektpartners seines Gebiets eingeht, erhält der Kontrolleur eine Benachrichtigung im System.

Die gesetzliche Prüfdauer, die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 drei Monate beträgt, beginnt mit dem Eingang dieser Benachrichtigung.

Falls zusätzliche Informationen nachgefragt werden müssen, wird diese Dauer so lange unterbrochen, bis die nachgeforderten Informationen vom Projektpartner nachgereicht wurden. Die Anfrage von Zusatzinformationen wird im System gespeichert ebenso wie die Informationen, die durch den Projektpartner nachgeliefert werden.

Nach Abschluss der Prüfung gibt der Kontrolleur die Ausgabenbestätigung in das System ein. Dieses aktualisiert das Monitoring des Projekts auf Ebene der kontrollierten Ausgaben.

Der Projektpartner erhält eine Benachrichtigung, sobald die Prüfung der eingereichten Ausgaben abgeschlossen ist. Die Projektpartner haben ebenfalls Zugang zum Monitoring ihres Projekts.

Auf der Grundlage dieser Übersichten pro Projekt, die zuerst vom federführenden Begünstigten und anschließend von der Verwaltungsbehörde validiert werden, zahlt die Bescheinigungsbehörde dem federführenden Begünstigten den geschuldeten EFRE aus.

Vor-Ort Kontrolle der 1. Ebene:

Gemäß Artikel 125.5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können der Federführende Begünstigte und die Projektpartner Gegenstand von First-Level-Kontrollen vor Ort werden. Die Projektpartner, die Gegenstand einer First-Level-Kontrolle vor Ort werden, werden jedes Jahr mittels Stichprobenauswahl der Projektpartner nach Evaluierung der Risikokriterien ausgewählt.

[Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.](#)
Partnerschaftsvertrag (Version 18.10.2016)

9.3 Auszahlung des 15%-Saldos des EFRE-Zuschusses

Die letzte Rate von 15% der genehmigten EFRE-Mittel erfolgt erst nach Erfüllung der in Art. 8.2 des EFRE-Zuwendungsvertrages genannten Bedingungen bezüglich des Projektabschlusses.

9.4 Auszahlung der EFRE-Mittel an den federführenden Begünstigten und Weiterleitung an die Projektpartner

Als rechtlich und finanziell Verantwortlicher gegenüber der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde übernimmt der federführende Begünstigte die folgenden Aufgaben und Verpflichtungen:

- Beantragung der Auszahlung der EFRE-Mittel im Namen aller Projektpartner, welche ihm vollständig überwiesen werden;
- Weiterleitung der den anderen Projektpartnern zustehenden Anteile der EFRE-Mittel auf die folgenden jeweiligen Bankkonten, gemäß der in Artikel 6 des EFRE-Vertrags vorgesehenen Verteilung, innerhalb der Frist, die in Artikel 6 des vorliegenden Vertrags festgelegt ist:

Für den Projektpartner Nr. 2 : xxxxxxxxxxxx

Für den Projektpartner Nr. 3 : xxxxxxxxxxxx

Für den Projektpartner Nr. X : xxxxxxxxxxxx

9.5 Nichtverfügbarkeit der EFRE-Mittel

Gemäß Artikel 9.1 des EFRE-Zuwendungsvertrages, erfolgt die Auszahlung der EFRE-Mittel unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der EFRE-Mittel: Im Falle der Nichtverfügbarkeit dieser Mittel, übernehmen die Projektpartner den noch zu finanzierenden Teil der EFRE-Mittel aus Eigenmitteln.

In Übereinstimmung mit den Artikeln 130 und 141 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zahlt die Europäische Kommission dem Programm 90 % der ihm bewilligten Mittel aus und behält die übrigen 10 % bis zum Abschluss des Programms ein. Dies kann Auswirkungen auf die Projekte haben, die zum Ende des Programms hin Ausgaben geltend machen oder die 15%-Restmittel erhalten sollen: Die letzten EFRE-Mittel können ihnen gegebenenfalls nicht vor dem offiziellen Abschluss des Programms ausgezahlt werden, d.h. bis 2024/2025. In diesem Fall wird die Verwaltungsbehörde die federführenden Begünstigten der betroffenen Projekte schriftlich informieren.

Artikel 10: Förderfähige Ausgaben

Einzig die im Finanzplan, der als Anhang integraler Bestandteil des EFRE-Vertrags ist, dargestellten Ausgaben werden von der First-Level-Kontrollstelle anerkannt, wenn sie förderfähig sind.

Die Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben wird gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführt, die in den Artikeln 65 bis 71 der Verordnung (EU) n°1303/2013, in der Verordnung 481/2014 und im an den vorliegenden EFRE-Vertrag angehängten Dokument „Leitlinien zur Förderfähigkeit der Ausgaben“ definiert sind.

Für die Aspekte, die weder von den Regelungen auf europäischer Ebene noch auf Programmebene abgedeckt sind, gelten die nationalen Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Partner, der die Ausgabe tätigt, angesiedelt ist.

Artikel 11: Nach dem Projektsende getätigte Ausgaben

Wenn Ausgaben für das Projekt nach der in Artikel 2.2 des EFRE-Vertrages festgelegten förderfähigen Laufzeit noch zu tätigen sind (z.B.: eventuelle Ausgaben für die Abschlussdokumente oder den Abschlussprojektbegleitausschuss), werden sie nach den folgenden Modalitäten übernommen:

Die Modalitäten werden hier durch die Partnerschaft des Projekts beschrieben (z.B.: welcher Projektpartner die eventuellen Ausgaben bezahlen wird, oder wie wird die Auszahlung zwischen den Projektpartnern verteilt usw.).

Artikel 12: Nationale Finanzierungen: Eigenmittel und nationale Kofinanzierungen

Jeder Projektpartner wird seinen Anteil an Eigenmitteln erbringen, wie im Finanzplan in Artikel 6 des EFRE-Vertrags vorgesehen.

Die Projektpartner verpflichten sich die nationalen Kofinanzierungen entsprechend der in Artikel 6 des EFRE-Vertrags vorgesehenen Verteilung sicherzustellen. Mit dem Abschlussdossier übermitteln sie ihren jeweils zuständigen Kontrollstellen den betreffenden Zahlungsnachweis.

Jeder Projektpartner, einschließlich des federführenden Begünstigten, ist gegenüber den Kofinanzierern des Projektes für die Verwendung der bewilligten nationalen Kofinanzierung und für die Regelmäßigkeit der von ihm durchgeführten Maßnahmen verantwortlich.

Artikel 13: Einhaltung der europäischen und nationalen Vorschriften

Alle Partner verpflichten sich, die europäischen und nationalen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen zum Umweltschutz, zur Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.

Dies gilt auch für die Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen, zum Wettbewerbsrecht und zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese werden im Folgenden detaillierter dargestellt.

Artikel 14: Wettbewerb und Vergabe

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Wettbewerbsrecht und zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist jeder Partner selbst für seine jeweiligen Verträge mit Dritten verantwortlich.

Unabhängig von ihrem Status müssen alle Begünstigten einer EFRE-Kofinanzierung im Rahmen dieses Programms bei den Einkäufen für ihr Projekt die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz gemäß der Europäischen Richtlinie 2014/24/UE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, und im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, berücksichtigen.

Die Bewilligung der EFRE-Förderung ist, **unabhängig von der Form der Rechtspersönlichkeit des Projektträgers**, an die Einhaltung und Anwendung der geltenden europäischen und nationalen Regeln im Wettbewerbs- und Vergaberecht gebunden. Für das Verfahren müssen die Projektträger und -partner die Auflagen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung im jeweiligen Mitgliedstaat erfüllen. Jede Ausgabe, die diese Regeln missachtet, wird im Verhältnis zur Schwere des begangenen Verstoßes gemäß den Vorschriften der Europäischen Kommission für die Nichteinhaltung der öffentlichen Auftragsvergabe finanziell korrigiert.

Jeder Projektträger und -partner ist und bleibt für die Transparenz der Verfahren, die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Mittel und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften verantwortlich.

Artikel 15: Staatliche Beihilfen

Die auf die jeweiligen Projektpartner anzuwendenden Angaben müssen festgehalten werden.

Option 1

Gegenstandslos.

Option 2

Die EFRE-Kofinanzierung wird dem Projektpartner XXXXX auf folgender Grundlage bewilligt: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013.

Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.

Für die Kofinanzierungen, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bewilligt wurden, erklärt der Projektpartner XXXXXX Nr. XX,

- dass er keine De-minimis-Beihilfe im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat
- oder, dass der ihm bewilligte De-minimis-Betrag – inklusive des ihm im Rahmen des INTERREG-Projektes bewilligten EFRE-Zuschusses – den auf 200.000 EUR festgesetzten De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag pro Mitgliedstaat im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren nicht überschreitet. Die Verteilung der bewilligten De-minimis-Beihilfe ist folgendes:

Herkunft der De-minimis-Beihilfe	Für den vorliegenden Projekt im Rahmen des Programms INTERREG V A GR erhaltene EFRE-Mittel	Für den vorliegenden Projekt im Rahmen des Programms INTERREG V A GR erhaltene Kofinanzierungen	Weitere vom Projektpartner erhaltenen Finanzierungen, außerhalb des vorliegenden INTERREG V A GR Projekts
Luxemburg			
Frankreich			
Belgien			
Deutschland			

Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde, d.h. ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden EFRE-Vertrages (Artikel 6.4 der Verordnung (UE) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Option 3

Die EFRE-Kofinanzierung wird dem Projektpartner XXXX auf folgender Grundlage bewilligt: Artikel XXXX der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014.

In Übereinstimmung mit Artikel 9.1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission werden für die Kofinanzierungen, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bewilligt wurden, die im Anhang II bzw. Anhang III der genannten Verordnung enthaltenen Informationen auf der Website des Programms und gegebenenfalls auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde, d.h. ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden EFRE-Vertrages (Artikel 6.4 der Verordnung (UE) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Option4

Die EFRE-Kofinanzierung wird dem Projektpartner XXXXX auf Grundlage der „Beihilferegelung des Programms INTERREG V A Großregion Nr. XXXX“ bewilligt.

In Übereinstimmung mit Artikel 9.1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission werden für die Kofinanzierungen, die auf der Beihilferegelung des Programms INTERREG V A Großregion bewilligt wurden, die im Anhang II bzw. Anhang III der genannten Verordnung enthaltenen Informationen auf der Website des Programms und gegebenenfalls auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde, d.h. ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden EFRE-Vertrages (Artikel 6.4 der Verordnung (UE) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Artikel 16: Bestimmungen im Falle der automatischen Aufhebung der Mittelbindung gegenüber dem Programm

(Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Für jedes Jahr muss das Programm gegenüber der Europäischen Kommission einen festgelegten Betrag von Ausgaben nachweisen. Der Nachweis dieses Betrags wird durch die Summe der förderfähigen Projektausgaben erbracht, die im Laufe des betroffenen Jahres der Europäischen Kommission gemeldet wurden. Wenn der Nachweis des festgelegten Betrags nicht erreicht wird, wird das Programm nicht die gesamten EFRE-Mittel erhalten, die ihm bewilligt sind. Dies kann den Betrag der für die genehmigten Projekte verfügbaren Mittel verringern.

In diesem Falle wird der fehlende Betrag vorrangig auf die nicht abgeschlossenen Projekte erhoben, die mit dem EFRE-Verbrauch im Vergleich zu ihrem bewilligten Budget in Verzug sind. Sollte durch diese Maßnahme der fehlende EFRE Betrag nicht ausgeglichen werden können, wird der Restbetrag auf alle noch nicht abgeschlossenen Projekte anteilig zum EFRE-Betrag, der ihnen bewilligt wurde, erhoben. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer Begleitausschussentscheidung erfolgen.

Es liegt im Interesse der Projektpartner, die Mittel gemäß des in ihrem Budget vorgesehenen Rhythmus zu verbrauchen, die Mittelabrufe in den festgelegten Fristen einzureichen, und dass der Federführende Begünstigte die Ausgabenbescheinigungen der First-Level-Kontrollstellen in den festgelegten Fristen konsolidiert.

Artikel 17: Bestimmungen im Falle einer dem Programm auferlegten finanziellen Berichterstattung

(Artikel 85 der Verordnung Nr. 1303/2013)

Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.

Wenn die Europäische Kommission systembedingte Unregelmäßigkeiten nach Abschluss der Second-Level-Kontrollen feststellt, kann sie dem Programm eine finanzielle Berichtigung auferlegen. Diese finanzielle Berichtigung bedeutet, dass die EFRE-Mittel, die einem bestimmten Betrag förderfähiger Ausgaben entsprechen, nicht ausgezahlt werden: den Projekten, die zur Fehlerquote beigetragen haben, wird auf der Grundlage einer Begleitausschussentscheidung der fehlende EFRE-Betrag anteilig zu ihrem Beitrag an der Fehlerquote angelastet, die von der Gruppe der Finanzprüfer im Rahmen der Second-Level-Kontrollen festgelegt ist.

Artikel 18: Bestimmungen im Falle der Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission

(Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Im Falle von Unregelmäßigkeiten in den Ausgaben der Projekte oder erheblichen Mängeln im Funktionieren des Programms kann die Europäische Kommission die Zahlungen der EFRE-Mittel an das Programm aussetzen. Dies kann einen Liquiditätsengpass für das Programm hervorrufen, der dazu führt, dass dieses seine EFRE-Zahlungen an die Projekte aufschieben muss. In diesem Fall werden die federführenden Begünstigten so bald wie möglich schriftlich benachrichtigt. Die verbleibenden Mittel werden dazu benutzt, auf der Grundlage einer Begleitausschussentscheidung die ausstehenden EFRE-Mittel an die finanziell schwächsten Projektpartner zu zahlen.

ABSCHNITT 3: UMSETZUNG DES PROJEKTES

Artikel 19: Änderung des EFRE-Vertrages

Jeder Antrag auf Änderung des EFRE-Vertrags wird vom Federführenden Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde / dem Gemeinsamen Sekretariat nach vorausgehender Genehmigung der Projektpartner eingereicht.

In Bezug auf das Projektmanagement verfügt die Verwaltungsbehörde, unterstützt durch das Gemeinsame Sekretariat, über folgenden Ermessensspielraum:

Wenn ein Änderungsantrag seitens des Federführenden Begünstigten vorgelegt wird, kann die Verwaltungsbehörde, unterstützt durch das Gemeinsame Sekretariat, über Projektänderungen entscheiden solange die Ziele und die Ergebnisse des Projekts nicht durch diese Änderungen beeinflusst werden und der zugewiesene EFRE-Betrag nicht erhöht wird..

Die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat kann insbesondere über folgende Sachverhalte entscheiden:

- Eine Verschiebung des Budgets zwischen Kostenkategorien im Rahmen des genehmigten Budgets, solange diese Änderung keine Auswirkungen auf die Umsetzung der vorgesehenen Aktionen hat;
- Eine Reduzierung des genehmigten Budgets, wenn ein Projektpartner Aktivitäten reduziert oder streicht, unter Vorbehalt des Einverständnisses des (der) Programmpartner(s), in dessen (deren) Teilgebiet der Projektpartner angesiedelt ist.
- Die Änderung des Finanzierungsplans im Fall einer Änderung der nationalen Kofinanzierungen (Änderung einer Finanzierungsquelle, Ergänzung einer zusätzlichen Finanzierung etc.), unter Vorbehalt des Einverständnisses des (der) Programmpartner/s, in dessen (deren) Teilgebiet der Projektpartner angesiedelt ist;
- Eine Änderung der Projektaktionen, die keine Auswirkung auf die allgemeinen Ziele des Projekts hat;
- In begründeten Fällen die Verlängerung der Frist zur Einreichung des Jahresberichts durch den federführenden Begünstigten;
- Das Ersetzen und / oder die Ergänzung eines weiteren Projektpartners unter Vorbehalt des Einverständnisses des (der) Programmpartner/s, in dessen (deren) Teilgebiet der Projektpartner angesiedelt ist.

Der Lenkungsausschuss entscheidet in allen anderen Fällen und insbesondere im Fall von Projektverlängerungen und Erhöhung der einem Projekt zugewiesenen EFRE-Mittel.

Die Fälle, die Gegenstand eines Beschlusses des Lenkungsausschusses sind, werden zur Erstellung einer Zusatzvereinbarung zum vorliegenden EFRE-Vertrag führen, die durch den gesetzlichen Vertreter jeder Vertragspartei zu unterzeichnen ist.

Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.
Partnerschaftsvertrag (Version 18.10.2016)

Die Fälle, die Gegenstand eines Beschlusses der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats sind, werden durch eine E-Mail der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats an den federführenden Begünstigten formalisiert.

Artikel 20: Information und Kommunikation

- 20.1 Gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Nr. 2.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 verpflichten sich der Federführende Begünstigte und die Projektpartner, die Informations- und Kommunikationsvorschriften für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, einzuhalten.

Alle Partner eines durch EFRE-Mittel kofinanzierten Projektes müssen über diese Finanzierung informieren und kommunizieren. Sie verpflichten sich dazu, für jede Aktion, die mit dem Projekt zusammenhängt, gemäß der oben erwähnten Verordnung die EFRE-Förderung zu erwähnen, die sie für das Projekt erhalten haben.

Die Begünstigten halten sich ferner an die Informations- und Kommunikationsvorschriften des Programms INTERREG V A Großregion und insbesondere an die Nutzung des Programmlogos bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und auf allen Materialien.

- 20.2 Wer eine EFRE-Kofinanzierung annimmt, erklärt sich automatisch damit einverstanden, in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 Abs. 2 und 3 i. V. m. Nr. 1 und 3.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgenommen zu werden. Diese Liste umfasst mindestens die folgenden Informationen:

- die Namen der Projektpartner,
- die Bezeichnung des Projekts,
- Anfangs- und Enddatum des Projekts,
- eine Zusammenfassung des Projekts,
- die Gesamtsumme der förderfähigen Ausgaben des Projektes,
- den EFRE-Kofinanzierungssatz,
- die Postleitzahl des Projekts oder andere angemessene Standortindikatoren,
- das Land,
- die Bezeichnung der Interventionskategorie für das Projekt.

Um diese grundlegenden Projektinformationen auf der Programm-Webseite möglichst informativ aufzubereiten, wird jedem Projekt auf der Internetseite eine eigene Unterseite zu Verfügung gestellt.

Artikel 21: Geistiges Eigentum

Um zur Nachhaltigkeit des Projekts beizutragen, müssen die konkreten durchgeführten Aktivitäten des Projekts verbreitet und der Öffentlichkeit und dem Programm kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Dies ist ein Arbeitsdokument, welches noch nicht vom Begleitausschuss genehmigt wurde. Eventuelle Änderungen des Inhalts dieses Dokuments sind demnach bis zu seiner endgültigen Genehmigung noch möglich.

den, es sei denn, sie sind durch die Rechte des geistigen Eigentums geschützt oder ein diesbezüglicher Antrag ist in Bearbeitung. In diesem Fall können die Projektpartner beschließen, die kostenlose Verbreitung einzuschränken.

Unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung der durchgeführten Aktivitäten der Projekte und des Programms INTERREG V A Großregion mittels der europäischen Fördermittel sind die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat berechtigt, Fotos und Videos des Projekts im Rahmen der Kommunikationsstrategie (z.B. Veröffentlichung auf der Internetseite des Programms, Druck in Werbebroschüren des Programms usw.) zu benutzen, es sei denn, sie sind durch die Rechte des geistigen Eigentums geschützt oder ein diesbezüglicher Antrag ist in Bearbeitung.

Der Abschlussbericht des Projektes wird auf die Webseite des Programms veröffentlicht.

Artikel 22: Kontrollen, Audits und Evaluierungen

- 22.1. Der federführende Begünstigte und die Projektpartner ermöglichen sämtliche administrativen, finanziellen, technischen und fachlichen Kontrollen, die dazu dienen, zu überprüfen, ob die Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag durchgeführt werden, im Rahmen des Budgets bleiben, gemäß dem zuvor erstellten Arbeitsplan ablaufen und ob die ihm sowie den Projektpartnern zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich für das in der vorliegenden Vereinbarung benannte Projekt verwendet werden.
- 22.2. Die Einrichtungen, die für die Europäische Union und unter deren Verantwortung für die Audits verantwortlich sind, die Auditstrukturen der Mitgliedstaaten des Programms INTERREG V A Großregion und jede weitere öffentliche Prüfstelle sowie die Verwaltungsbehörde sind berechtigt, die angemessene Nutzung der Mittel durch den federführenden Begünstigten und die Projektpartner zu prüfen bzw. Prüfungen durch befugte Personen zu veranlassen.
- 22.3. Im Rahmen der Kontrollen der Vorhaben (Kontrollen der 2. Ebene) werden die Kontrolleure der 2. Ebene jedes Jahr durch Stichprobenverfahren die zu kontrollierenden Projektpartner auswählen.
- 22.4. Im Rahmen der Kontrollen der Qualität der Zertifizierung wird die Bescheinigungsbehörde jedes Jahr durch Stichprobenverfahren die zu kontrollierenden Projektpartner auswählen.
- 22.5. Die Kontrollen können auch nach Abschluss des Projekts und nach Programmende erfolgen.
- 22.6. Im Fall eines Audits sind der federführende Begünstigte und die Projektpartner verpflichtet, in den von den Kontrolleuren gewünschten Fristen alle geforderten Unterlagen vorzulegen, alle notwendigen Informationen zu erteilen und den Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Datenhaltungssystemen zu gewähren.
- 22.7. Der federführende Begünstigte und die Projektpartner müssen den Stellen, die eine Evaluierung des Programms durchführen, alle erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen liefern, um die Programmevaluierung zu erleichtern.

Artikel 23: Modalitäten der Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge

Alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten EFRE-Beträge werden von der Verwaltungsbehörde bei dem federführenden Begünstigten wiedereingezogen, wenn sie nicht vom betroffenen Projektpartner im Rahmen der First-Level-Kontrolle der Mittelabrufe oder der Auszahlung des Saldos des EFRE-Zuschusses wiedereingezogen werden können.

Wenn der federführende Begünstigte Beträge an die Verwaltungsbehörde zurückzahlt, die an einen oder mehrere Projektpartner zu Unrecht gezahlt wurden, verpflichten sich die Projektpartner die entsprechenden Mittel an den Federführenden Begünstigten zurückzahlen: Jeder betroffene Projektpartner wird den von ihm zu Unrecht erhaltenen EFRE-Anteil an den federführenden Begünstigten zurückzahlen. Der federführende Begünstigte muss unverzüglich das Schreiben vorlegen, in dem die Verwaltungsbehörde den Rückzahlungsanspruch geltend macht, und jeden Partner über den zurückzahlenden Betrag informieren. Der Rückzahlungsbetrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung der Verwaltungsbehörde an den federführenden Begünstigten überwiesen werden.

Neben der Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten EFRE-Mittel an den federführenden Begünstigten verpflichtet sich der Projektpartner den Rückzahlungsanforderungen seitens der nationalen Behörde(n) nachzukommen. Diese sind letztendlich in ihrem jeweiligen nationalen Gebiet, in dem der Projektpartner ansässig ist, für den Einzug der zu Unrecht gezahlten Mittel verantwortlich.

ABSCHNITT 4: SCHWIERIGKEITEN – VERLETZUNGEN – SANKTIONEN –

RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 24: Handlungsmöglichkeiten des Projektkonsortiums bei Pflichtverletzungen

Kommt ein Projektpartner seinen Verpflichtungen bei der Projektumsetzung nicht nach oder verletzt er eine sonstige vertragliche Pflicht, wird er vom Federführenden Begünstigten schriftlich aufgefordert, der betreffenden Verpflichtung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzukommen bzw. die Pflichtverletzung einzustellen. Der Federführende Begünstigte kontaktiert die übrigen Projektpartner zwecks Problemlösung und fordert die Unterstützung der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats des Programms an.

Sollte die Pflichtverletzung dennoch andauern, kann der Federführende Begünstigte nach Information an die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat und Beratung im Projektbegleitausschuss vorschlagen, den betreffenden Projektpartner vom Projekt auszuschließen. Vor dem Ausschluss ist die Genehmigung des Lenkungsausschusses des Programms einzuholen.

Der ausgeschlossene Projektpartner ist verpflichtet, dem federführenden Begünstigten alle im Rahmen des Programms erhaltenen Mittel zurückzuzahlen, für die er am Tag des Ausschlusses nicht nachweisen kann, dass sie für die Durchführung des Projekts in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben verwandt wurden.

Die Verwaltungsbehörde wird die Rückzahlung der Mittel an die Bescheinigungsbehörde vom Federführenden Begünstigten verlangen.

Hat eine Pflichtverletzung nachteilige Auswirkungen für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme, kann der Federführende Begünstigte von dem betreffenden Projektpartner eine Entschädigung verlangen.

Geht die Pflichtverletzung vom federführenden Begünstigten aus, gelten die Regelungen dieses Paragraphen mit der Maßgabe, dass anstelle des federführenden Begünstigten die übrigen Projektpartner gemeinsam handeln. Diese benennen einen neuen Federführenden Begünstigten, was in Zusatzvereinbarungen zum EFRE-Vertrag und dem vorliegenden Vertrag festgelegt wird.

Artikel 25: Handlungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde bei Pflichtverletzungen

Kommt es zu einer Pflichtverletzung durch den federführenden Begünstigten oder einen anderen Projektpartner, kann die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 27 des EFRE-Zuwendungsvertrags die Auszahlung der EFRE-Mittel aussetzen bzw. einstellen oder, sofern eine Auszahlung bereits erfolgt

ist, die EFRE-Mittel vollständig oder teilweise zurückfordern oder den EFRE-Zuwendungsvertrag auflösen.

Als Pflichtverletzungen gelten insbesondere, dass:

- Mittelabrufe nicht fristgerecht bzw. ohne die entsprechenden Belege eingereicht werden,
- die Jahresberichte nicht fristgerecht bzw. ohne die angeforderten Informationen vorgelegt werden,
- die oben angegebenen Publizitätsmaßnahmen nicht beachtet werden,
- der Finanzierungsplan oder der voraussichtliche Kostenplan ohne vorherige Genehmigung geändert wird,
- die Durchführung der Kontrollen behindert wird,
- ein Projektpartner seiner Verpflichtung zur Durchführung des Projekts nicht nachkommt, das Projekt nicht oder lediglich teilweise durchgeführt wird,
- die EFRE-Mittel nicht entsprechend den in dieser Vereinbarung bestimmten Zwecken und Bedingungen verwendet werden,
- ein Projektpartner einer im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehenden Straftat verdächtigt wird.

Im Falle eines Verfahrens zur Rückerstattung bereits überwiesener Mittel, ist der federführende Begünstigte verpflichtet, der Verwaltungsbehörde den Rückzahlungsbetrag zu überweisen. Wurde die Pflichtverletzung durch einen oder mehrere andere Projektpartner verursacht, ist jeder Projektpartner verpflichtet, dem federführenden Begünstigten seinen Anteil am Rückzahlungsbetrag zu überweisen.

Artikel 26: Streitigkeiten zwischen den Partnern

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung und Auslegung des vorliegenden Vertrages oder seine Zusatzvereinbarungen betreffen, sind dessen französische und deutsche Version maßgebend.

Die Unterzeichner verpflichten sich, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag den Federführenden Begünstigten unverzüglich zu informieren und vorrangig eine gütliche Einigung anzustreben.

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem im Gebiet des federführenden Begünstigten anzuwendenden Recht unbeschadet der Bestimmungen des EU-Rechts.

Artikel 27: Nichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung von einer Justizbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde für unwirksam oder ungesetzlich bzw. aus einem anderen Grund für nicht an-

wendbar erklärt werden, verpflichten sich die Partner, diese Bestimmung ihrem Sinn entsprechend zu verändern, so dass sie wirksam wird. Die anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

MUSTER

ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28: Änderungen des Partnerschaftsvertrages

Die Bestimmungen des vorliegenden Partnerschaftsvertrages und ihrer Anhänge können nur mittels einer Zusatzvereinbarung, die von jeder der Parteien durch einen von ihr bestimmten Vertreter zu unterzeichnen ist, geändert oder ergänzt werden.

Änderungen dieses Vertrags sind unverzüglich der Verwaltungsbehörde / dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms mitzuteilen.

ABSCHNITT 6: WEITERE BESTIMMUNGEN,

DIE GEGEBENENFALLS VOM PROJEKTKONSORTIUM EINGEFÜGT WERDEN

PARTNERSCHAFTSVERTRAG

Partnerschaftsvertrag zwischen dem federführenden Begünstigten und den Partnern des Projekts

"xxx"

im Rahmen des Programms INTERREG V A „Großregion“

Ausgestellt am:..... in:....., in so viele
Exemplare wie Parteien, plus eins für die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat.
Die Parteien bestätigen, jeweils ein Exemplar des Vertrags erhalten zu haben.

Der Federführende Begünstigter: XXXXX (Name der Einrichtung)

.....
(Name des Unterzeichners)

.....
(Funktion des Unterzeichners)

..... (Unterschrift)
(Unterschrift und Stempel)

Der Projektpartner Nr. 2: XXXXX (Name der Einrichtung)

.....
(Name des Unterzeichners)

.....
(Funktion des Unterzeichners)

..... (Unterschrift)
(Unterschrift und Stempel)

Der Projektpartner Nr. x: XXXXX (Name der Einrichtung)

.....

(Name des Unterzeichners)

.....

(Funktion des Unterzeichners)

.....

(Unterschrift und Stempel)

(Unterschrift)

MUSTER